

Anlage

1. Feststellung der Rechtskraft der Umschreibung der neuen Pfarrei (Amtsblatt 2025/2)
2. Präventionsarbeit: Infoblatt zur Risikoanalyse für Gruppierungen
3. Erkenntnisse und Konsequenzen der Risikoanalyse
4. Übersicht über Klärungen mit den örtlichen Verbänden
5. Verhaltenskodex: Allgemeiner Teil
6. Verhaltenskodex: Spezifischer Teil für die Kirchengemeinde
7. Verhaltenskodex: Spezifischer Teil für die Jugendarbeit
8. Verhaltenskodex: Spezifischer Teil für die Kindertageseinrichtungen
9. Selbstauskunftserklärung
10. Vereinbarung mit dem Jugendamt
11. Einholen und Dokumentation personenbezogener Maßnahmen
12. Personen mit besonderen Funktionen
13. Verpflichtung der Leitung
14. Plakat und Postkarte: Zielgruppe Betroffene
15. Flyer zur Information zur Präventionsarbeit und Meldungen

Hinweis

Dieses Institutionelle Schutzkonzept gilt für die drei römisch-katholischen Kirchengemeinden Schwetzingen, Brühl-Ketsch und Hockenheim. Zum 01.01.2026 werden diese drei Kirchengemeinden per Unionsdekret zur römisch-katholische Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz. Damit zum 01.01.2026 nicht erneut das Schutzkonzept verabschiedet werden muss, ist das vorliegende Konzept als Institutionelle Schutzkonzept für die römisch-katholische Kirchengemeinde in Gründung (i. G.) gefasst.

Im Feststellungsdekret vom 12.01.2025 wurde die Rechtskraft für die römisch-katholische Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz bestätigt (Anlage 1). Mit Blick auf die Umstellung zum 01.01.2026 wird im Folgenden auf den Hinweis i. G. verzichtet.

AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG



17

Nr. 2

Freiburg im Breisgau, den 4. Februar 2025

Inhalt	Seite
Erzbischof	
Nr. 17 – Feststellungsdekret.....	18
Nr. 18 – Dekret zur Veränderung der Dekanate der Erzdiözese Freiburg.....	19
Nr. 19 – Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der AVO.....	22
Nr. 20 – Korrektur des Amtsblattes Nr. 22 vom 19. November 2024 (S. 342) – Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie AVO-ÜberleitungsVO – Artikel VII Änderung der AVO-ÜberleitungsVO.....	25
Nr. 21 – Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. Oktober 2024.....	26
Nr. 22 – Änderung der Stiftungssatzung des Erzbischöflichen Seminarfonds mit Sitz in Freiburg, Stiftung des öffentlichen Rechts.....	26
Nr. 23 – Änderung der Stiftungssatzung des Erzbischöflichen Stuhls Freiburg mit Sitz in Freiburg, Stiftung des öffentlichen Rechts.....	32
Nr. 24 – Änderung der Stiftungssatzung der Erzbischof Hermann Stiftung mit Sitz in Freiburg, Stiftung des öffentlichen Rechts.....	38
Nr. 25 – Änderung der Stiftungssatzung der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg mit Sitz in Freiburg, Stiftung des öffentlichen Rechts.....	44
Nr. 26 – Änderung der Stiftungssatzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds mit Sitz in Freiburg, Stiftung des öffentlichen Rechts.....	50
Nr. 27 – Änderung der Stiftungssatzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei mit Sitz in Heidelberg, Stiftung des öffentlichen Rechts.....	56
Mitteilungen des Generalvikars	
Nr. 28 – Erlass zur Änderung der Förderbestimmungen zum Förderprogramm 5.0 „Bezahlbares Wohnen in Baden“.....	62
Nr. 29 – Sonderbauprogramm „Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden“ Ausführungsbestimmungen gemäß § 11 der Ausführungsbestimmungen Bauförderfonds	65
Nr. 30 – Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken.....	69
Nr. 31 – Einführung für neue pastorale Ansprechpersonen für Kindertageseinrichtungen als digitales Chat-Angebot.....	69
Nr. 32 – Wahl zum Priesterrat.....	70
Nr. 33 – Schweigeexerzitien für Priester und Diakone im Jahr 2025.....	70
Nr. 34 – Exerzitien für Priester im Geist des heiligen Pfarrers von Ars.....	71
Nr. 35 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025.....	71

Nr. 36 – Änderung der Satzung der Katholischen Landfrauenbewegung in der Erzdiözese Freiburg (KLFB Erzdiözese Freiburg) mit Sitz in Freiburg.....	71
Nr. 37 – Änderung der Satzung des Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverbandes Freiburg (PSG DV Freiburg) mit Sitz Freiburg.....	72
Nr. 38 – Änderung der Satzung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Staufen mit Sitz in Bad Krozingen.....	72
Nr. 39 – Änderung der Satzung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. mit Sitz in Konstanz.....	72
Nr. 40 – Änderung der Satzung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. mit Sitz in Offenburg.....	72
Nr. 41 – Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.....	73

Erzbistum Freiburg

Nr. 42 – Zinskonditionen des Katholischen Darlehensfonds Freiburg im Breisgau ab dem 1. Januar 2025	73
---	----

Personalmeldungen

Nr. 43 – Erteilung der Priesterweihe.....	74
Nr. 44 – Ernennungen/Bestellungen.....	74
Nr. 45 – Anweisungen/Versetzungen.....	74
Nr. 46 – Entpflichtungen.....	74
Nr. 47 – Im Herrn verschieden.....	75

Erzbischof

Nr. 17

Feststellungsdekret

Hiermit stelle ich fest, dass die nachfolgend aufgezählten Unionsdekrete rechtskräftig geworden sind, da innerhalb der Frist keine Bitten um Abänderung oder Rücknahme des Dekretes eingegangen sind. Die aufgezählten Pfarreien wurden durch Zulegung um die aufgehobenen Pfarreien vergrößert; die Kirchengemeinden durch Zulegung der aufgehobenen Kirchengemeinden erweitert.

Die Anzeige an das Kultusministerium ist für die genannten Kirchengemeinden einzuleiten, durch die die Pfarreien am weltlichen Rechtsverkehr teilnehmen.

Pfarrei	zugeordnete Römisch-Katholische Kirchengemeinde
Tauberbischofsheim, St. Martin u. Lioba	An Tauber und Main
Lauda, St. Jakobus	Lauda
Mosbach-Neckarelz, St. Marien	St. Marien Mosbach-Neckarelz
Weinheim, St. Marien	Nordbadische Bergstraße
Heidelberg, Hl. Geist	Heidelberg
Mannheim, St. Sebastian	Mannheim
Schwetzingen, St. Pankratius	Mittlere Kurpfalz
Leimen-St. Ilgen, St. Ägidius	Wiesloch
Sinsheim, St. Jakobus	Kraichgau
Bruchsal, St. Teresia Benedicta vom Kreuz	Edith Stein Bruchsal
Karlsruhe, St. Stephan	Karlsruhe

Pfarrei	zugeordnete Römisch-Katholische Kirchengemeinde
Ettlingen, St. Martin	St. Martin Ettlingen
Rastatt, St. Alexander	St. Alexander Rastatt
Gernsbach, St. Marien	Murgtal
Baden-Baden, St. Bernhard	Baden-Baden
Oberkirch, St. Cyriak	Acher-Renchtal
Offenburg, Hl. Kreuz	Mittlere Ortenau
Zell am Harmersbach, St. Symphorian	Kinzigtal
Lahr, St. Peter u. Paul	Südliche Ortenau
Freiburg, Unsere Liebe Frau	Freiburg im Breisgau
Bad Krozingen, St. Alban	Breisgau-Markgräflerland
Hinterzarten, Mariä Himmelfahrt	Hochschwarzwald
Waldshut-Tiengen, Mariä-Himmelfahrt	An der Wutach
Konstanz, Hl. Dreifaltigkeit	Konstanz
Hechingen, St. Jakobus	Zollern

Teilweise Rechtskraft, insbesondere für die territoriale Umschreibung, ist eingetreten für

Pfarrei	zugeordnete Römisch-Katholische Kirchengemeinde
Emmendingen, St. Johannes	An der Elz
Pforzheim, Herz-Jesu	Herz Jesu Pforzheim

In beiden Fällen sind Fragen zur Pfarrkirche zu klären.

Freiburg im Breisgau, am Fest der Taufe des Herrn, dem 12. Januar 2025



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 18 **Dekret** **zur Veränderung der Dekanate der Erzdiözese Freiburg**

Im Nachgang zur Union der Pfarreien ergeht zur Veränderung der Dekanate der Erzdiözese Freiburg das folgende Dekret.

§ 1 **Aufhebung**

(1) Hiermit hebe ich die bisherigen Dekanate als jeweilige öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechts auf.

(2) Das sind im Einzelnen:

1. Acher-Renchtal,
2. Baden-Baden,
3. Breisach-Neuenburg,
4. Bruchsal,
5. Endingen-Waldkirch,



Röm.-kath. Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz

Präventionsarbeit für eine Kultur eines grenzachtenden Umgangs



RISIKOANALYSE & PRÄVENTIONSMABNAHMEN



Fokus: „Schutz & Stärkung“ von Schutzbefohlenen

→ Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene¹



Ziel: Kultur des achtsamen Miteinanders läuft selbstverständlich mit

Wie kann das erreicht werden?

Alle setzen sich mit dem Thema (grenz-)achtsamen Umgang auseinander und tragen so zur Kultur bei (*also nicht, dass einige wenige – z.B. nur die Gruppenleiter – ein Formular ausfüllen, damit etwas auf einem Papier steht*).



Bewusstmachen

- was schon aktuell alles für sichere **Situationen und Räume** getan wird
 - blinde Flecken zu identifizieren, die vielleicht ein Risiko für Übergriffe darstellen
- **Risiken** durch geeignete Maßnahmen **minimieren**



Hilfsmittel

Reflexionsbogen „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“

- Tätigkeiten** reflektieren, in denen es zu Kontakt mit Schutzbefohlenen kommt
- Räumliche** Gegebenheiten reflektieren, in denen sich Schutzbefohlene aufhalten



Besprechen in der Gruppe mit Hilfe des Reflexionsbogens

- Handlungsfeld/Situation/Raum wird benannt.**
(Spalte 1: Handlungsfeld/Situation; Raum/Ort).
- Risiko wird eingeschätzt anhand des Prüfschemas** (Anlage 1 zur AROPräv).
(Spalte 2: Gefährdungspotential)
- Maßnahmen werden überlegt, das Risiko zu minimieren.**
(Spalte 3+5: Personenbezogene Maßnahmen + Kommentar).
- Zuständigkeit/Verantwortlicher wird benannt.**
(Spalte 4: Zuständigkeit).

¹ Im besonderen Maße gilt das für Erwachsene, die schutz- und hilfebedürftig sind (z.B. aufgrund einer Behinderung, Bettlägerigkeit, im seelsorgerischem Kontext etc.)



Röm.-kath. Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz

Präventionsarbeit für eine Kultur eines grenzachtenden Umgangs



RISIKOANALYSE & PRÄVENTIONSMABNAHMEN



Fokus: „Schutz & Stärkung“ von Schutzbefohlenen

→ Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene²



Ziel: Kultur des achtsamen Miteinanders läuft selbstverständlich mit

Wie kann das erreicht werden?

Alle setzen sich mit dem Thema (grenz-)achtsamen Umgang auseinander und tragen so zur Kultur bei (*also nicht, dass einige wenige – z.B. nur die Gruppenleiter – ein Formular ausfüllen, damit etwas auf einem Papier steht*).



Bewusstmachen

- was schon aktuell alles für sichere **Situationen und Räume** getan wird
 - blinde Flecken zu identifizieren, die vielleicht ein Risiko für Übergriffe darstellen
- **Risiken** durch geeignete Maßnahmen **minimieren**



Hilfsmittel

Reflexionsbogen „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“

- Tätigkeiten** reflektieren, in denen es zu Kontakt mit Schutzbefohlenen kommt
- Räumliche** Gegebenheiten reflektieren, in denen sich Schutzbefohlene aufhalten



Besprechen in der Gruppe mit Hilfe des Reflexionsbogens

- Handlungsfeld/Situation/Raum wird benannt.**
(Spalte 1: Handlungsfeld/Situation; Raum/Ort).
- Risiko wird eingeschätzt anhand des Prüfschemas** (Anlage 1 zur AROPräv).
(Spalte 2: Gefährdungspotential)
- Maßnahmen werden überlegt, das Risiko zu minimieren.**
(Spalte 3+5: Personenbezogene Maßnahmen + Kommentar).
- Zuständigkeit/Verantwortlicher wird benannt.**
(Spalte 4: Zuständigkeit).

² Im besonderen Maße gilt das für Erwachsene, die schutz- und hilfebedürftig sind (z.B. aufgrund einer Behinderung, Bettlägerigkeit etc.)

Anlage 3 „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Durchführung präventionsbezogener Maßnahmen“

Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen

Nr.	Handlungsfeld / Situation Um welche Tätigkeit in welchem Angebot/ welcher Gruppe/ welcher Veranstaltung/ welcher Aktion geht es? Anm.: Für die aufgeführten Tätigkeiten, Veranstaltungen oder Personenkreise gelten die Ausführungen immer in Bezug auf Veranstaltungen oder Situationen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.	Gefährdungspotential Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit Wie hoch ist das Risiko eines möglichen Übergriffes? Niedrig - mittel - hoch	Personenbezogene Maßnahmen² Welche der drei hier aufgeführten personenbezogenen Maßnahmen müssen umgesetzt werden? A. Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang B. Einsicht in erweitertes Führungszeugnis C. Teilnahme an einer Präventionsschulung	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig? Grundsätzlich gilt: Prävention findet in der Zusammenarbeit zw. der fachlichen bzw. institutionellen Ansprechperson für die Gruppe sowie der Ansprechperson für Prävention statt.	Kommentar Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
Allgemein					
1.	Pfarrerrat und Mitglieder der Gemeindeteams	Niedrig	A - Gespräch & EzgU C – Schulung	Leitender Pfarrer / Ansprechperson Prävention	Wichtige Multiplikatoren: Wissen um Handlungsleitfaden, Netzwerk, Verfahrenswege unbedingt erforderlich Schulung auf Grund der Vorbildfunktion und der Aufgabe als Bindeglied zu Ehrenamt

<p>2.</p>	<p>Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß § 21 AROPräv</p>	<p>hoch</p>	<p>A - Gespräch & EzgU B - efZ C – Schulung</p>		<p>§7 Abs. 1 Buchstabe q AROPräv https://kirchenrecht-ebfr.de/document/3502#s00000045 <i>Ehrenamtliche Ansprechpersonen innerhalb der Kirchengemeinde; Ansprechperson aus dem Seelsorgeteam i.d.R. Ordinariat HA2</i></p>
<p>3.</p>	<p>Unmittelbare Dienstvorgesetzte der Beschäftigten und für die zum Ehrenamt beauftragenden Personen der ehrenamtlich tätigen Person, die jeweils zur Vorlage eines Führungszeugnis verpflichtet sind.</p>	<p>hoch</p>	<p>A - Gespräch & EzgU B - efZ C – Schulung</p>		<p>§7 Abs. 1 Satz 3 AROPräv https://kirchenrecht-ebfr.de/document/3502#s00000045</p>
<p>4.</p>	<p>Punktuelles Engagement, kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit & Aktionen, Verantwortung für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung <u>immer ohne Übernachtung</u></p>			<p>Ansprechperson Prävention</p>	<p>Bsp: Tagesausflüge, Filmnachmittage, Spielenachmittag, Sternsingeraktion, Kirchenführung für Firmanden, Fastnacht, Disco, Diashow, Bastelangebot</p>
<p>4.1.</p>	<p>In Verantwortung für die Durchführung</p>	<p>Mittel</p>	<p>A - Gespräch & EzgU C – Schulung</p>		
<p>4.2.</p>	<p>Mit Teilaufgaben und unterstützend</p>	<p>Niedrig</p>	<p>A - Gespräch & EzgU</p>		<p>Durchführung des Gesprächs durch verantwortliche Person (siehe 2.1.)</p>

4.3	Organisatorische Helfende Unterstützung bei der Durchführung einer einzelnen bzw. von sehr wenigen Veranstaltungen in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit von weiteren Verantwortlichen . Der Einsatz findet i.d.R. im öffentlichen Raum unter Beobachtung statt. Es nehmen wechselnde Personen teil.	Niedrig bis gar keines	Keine personenbezogenen Maßnahmen nötig		Kriterien siehe Spalte Handlungsfeld / Situation beachten:
Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen					
5.	Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen mit Kontakt zu Kindern	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - eFZ C – Schulung	KiTa-Leitung, Kindergartenverwaltung	z.B. Pädagogische Fachkräfte, Aushilfskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Mitarbeitende in der Küche, usw.
6.	Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen ohne Kontakt zu Kindern	Niedrig	A - Gespräch & EzgU	KiTa-Leitung, Kindergartenverwaltung	z.B. Reinigungskräfte u.a., die ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten arbeiten.
7.	Ehrenamtlich Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen im Kontakt mit Kindern				
7.1	Ohne Anwesenheit von pädagogischem Personal	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - eFZ C - Schulung	KiTa-Leitung / Ansprecherson Prävention	z.B. Vorlesen, Kreativangebote, ...
7.2	Mit Anwesenheit von pädagogischem Personal	Niedrig	A – Gespräch & EzgU	KiTa-Leitung / Ansprecherson Prävention	
Mitarbeitende in der Jugendarbeit					

8.	Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter grundsätzlich – mit und ohne Übernachtungen	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - eFZ C – Schulung	Ansprechperson aus dem Pastoralteam für die Jugendarbeit / Ansprechperson Prävention	Verantwortung Es ist wahrscheinlich, dass auch Angebote mit Übernachtung folgen.
9.	(Aus-) Hilfsgruppenleitende mit Einzelkontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben mit Übernachtung & ohne Alleinverantwortung	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - eFZ C - Schulung		Aushilfstätigkeit als Aufsichtsperson, keine Regelmäßigkeit, auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden.
10.	(Aus-) Hilfsgruppenleitende ohne Einzelkontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben ohne Übernachtung & ohne Alleinverantwortung	Niedrig	A - Gespräch & EzgU		Aushilfstätigkeit als Aufsichtsperson, keine Regelmäßigkeit, Einzelkontakte sind nicht vorgesehen.
Mitarbeitende in der Erstkommunion- und Firmkatechese / Kinderwortgottesdienste					
11.	Gruppenleitende bei der Erstkommunion- und der Firmkatechese, Leitungen von Kinderwortgottesdiensten, die Einzelkontakte zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorsehen	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - eFZ C - Schulung	Ansprechperson aus dem Pastoralteam für Katechese / Ansprechperson Prävention	Einzelkontakte meint sowohl 1:1-Situationen als auch die alleinige Leitung einer Gruppe durch eine Person.

<p>12.</p>	<p>Gruppenleitende und Begleitpersonen bei der Erstkommunion- und der Firmkatechese, die mit auf Freizeiten usw. mit <u>Übernachtung</u> gehen.</p>	<p>Hoch</p>	<p>A - Gespräch & EzgU B - eFZ C - Schulung</p>		<p>z.B. Besinnungswochenende, Klosterwochenende, Taizéfahrt, ...</p>
<p>13.</p>	<p>Mitarbeitende bei der Erstkommunion- und der Firmkatechese sowie in Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienstteams, die ausschließlich gruppenorientiert mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt arbeiten</p>	<p>Mittel</p>	<p>A - Gespräch & EzgU C - Schulung</p>		<p>Angebote mit Übernachtung sind ausgeschlossen</p>
<p>14.</p>	<p>(Aus-) Hilfsmitarbeitende in der Katechese <u>ohne Einzelkontakt</u> zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.</p>	<p>Niedrig</p>	<p>A - Gespräch & EzgU</p>		<p>Aushilfstätigkeit als Aufsichtsperson, keine Regelmäßigkeit, Einzelkontakte sind nicht vorgesehen.</p>
<p>Mitarbeitende in Helferkreisen für Menschen in besonderen Lebenslagen</p>					
<p>15.</p>	<p>Mitarbeitende in Helferkreisen für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen – Regelmäßige Unterstützung von Personen in schwierigen Lebenslagen, Einzelkontakte können nicht ausgeschlossen werden</p>	<p>Hoch</p>	<p>A - Gespräch & EzgU B - eFZ C - Schulung</p>	<p>Ansprechperson aus dem Pastoralteam für Caritas / Ansprechperson Prävention</p>	<p>Zielgruppe z.B. Trauernde, Menschen mit Behinderung, Kranke Menschen, Alte Menschen, Asylsuchende, Menschen mit Fluchterfahrung, ... auch ehrenamtliche Personen, die die Krankenkommunion bringen</p>

16.	Mitarbeitende in Helferkreisen für Menschen in schwierigen Lebenslagen – nur punktuelle Kontakte	Mittel	A - Gespräch & EzgU		Zielgruppe s. Zeile darüber Besuchsdienste, bei denen ein Betreten der Wohnung möglich ist. „Tischlein deck' dich“ (Schwetzungen)
17.	Mitarbeitende für Haustürbesuche im Rahmen von Besuchsdiensten	Niedrig	A - Gespräch & EzgU		Organisierte Besuchsdienste für Neuzugezogene, Neugeborene, Geburtstagsgruß, ...
Mitarbeitende für Senioren					
18.	Gruppenleitende und Mitarbeitende für Senioren	niedrig	A - Gespräch & EzgU	Ansprechperson aus dem Pastoralteam für Caritas / Ansprechperson Prävention	Bsp. Forum Älterwerden, Seniorenwerk, Bewegungskreise, Gymnastik
Mitarbeitende in den Pfarrbüros und Beschäftigte der Kirchengemeinde im Seelsorgeteam					
19.	Beschäftigte in den Pfarrbüros	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - eFZ C – Schulung	Pfarreiökonom	
20.	Ehrenamtliche Vertretungskräfte im Pfarrbüro	Mittel	A - Gespräch & EzgU C - Schulung	Pfarreiökonom / Ansprechperson Prävention	

21.	Mitglied in einem Multiprofessionellen Team	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - efZ C – Schulung	Leitung SE, Verrechnungsstelle	§7 Abs. 1 Buchstabe p AROPräv https://kirchenrecht-ebfr.de/document/3502#s00000045
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und ehrenamtliche liturgische Dienste					
22.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Beschäftigungsverhältnis und mit Kontakt zu anvertrauten Personen¹	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - eFZ C – Schulung	Pfarreiökonom	
23.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Beschäftigungsverhältnis und ohne Kontakt zu anvertrauten Personen¹	Niedrig	A - Gespräch & EzgU	Pfarreiökonom	
24.	Freiberuflich wirkende Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Kontakt zu anvertrauten Personen¹	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - eFZ C – Schulung	Pfarreiökonom	
25.	Freiberuflich wirkende Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Kontakt zu anvertrauten Personen¹	Niedrig	A - Gespräch & EzgU	Pfarreiökonom	

26.	Ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker <u>mit Kontakt zu anvertrauten Personen</u>¹	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - eFZ C - Schulung	Pfarreiökonom / Ansprechperson Prävention	Kriterium: Ehrenamtliches Engagement!
27.	Ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker <u>ohne Kontakt zu anvertrauten Personen</u>¹	Niedrig	A - Gespräch & EzgU	Pfarreiökonom / Ansprechperson Prävention	Kriterium: Ehrenamtliches Engagement!
28.	Ehrenamtliche liturgische Dienste in Gottesdiensten	Niedrig	A - Gespräch & EzgU	Leitender Pfarrer / Ansprechperson für Prävention	Im Kontakt mit anvertrauten Personen im Beisein anderer (z.B. in der Sakristei).
29.	Ehrenamtliche Hauptzelebranten, Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern und anderen alternativen Gottesdienstformen	Hoch	A - Gespräch & EzgU C – Schulung	Leitender Pfarrer / Ansprechperson für Prävention	Im Kontakt mit anvertrauten Personen ohne Beisein anderer (z.B. in der Sakristei). Konzelebration fällt nicht darunter.
Mesnerinnen und Mesner, Hausmeisterinnen und Hausmeister					
30.	Mesner/innen und Hausmeister/innen mit Beschäftigungsverhältnis	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - eFZ C – Schulung	Pfarreiökonom	
31.	Mesner/innen und Hausmeister/innen in Ehrenamtlichenteams <u>mit Kontakt</u> mit anvertrauten Personen	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - eFZ C – Schulung	Pfarreiökonom / Ansprechperson für Prävention	
32.	Hausmeister/innen und Hausmeister/innen	Niedrig	A - Gespräch & EzgU	Pfarreiökonom / Ansprechperson für Prävention	

	in Ehrenamtlichenteams <u>ohne Kontakt</u> mit anvertrauten Personen				
Aushilfspriester, Praktikanten und Praktikantinnen, „Bufdis“, FSJlerinnen und FSJler					
33.	Personen, die ein punktuelles Praktikum ohne eigenständige Aufgaben absolvieren (z.B. BOGY oder BORS).	Niedrig	A - Gespräch & EzgU	Begleitperson für das Praktikum	
34.	Personen, die längerfristige Praktika / FSJ / BufDi absolvieren	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - eFZ C – Schulung	Entsendende Dienststelle	Ansprechperson Prävention hat Kontrollfunktion in Zusammenarbeit mit institutioneller Ansprechperson
35.	Aushilfspriester, die von der Erzdiözese Freiburg entsendet werden.	Hoch	A - Gespräch & EzgU B - eFZ C – Schulung	Erzbischöfliches Ordinariat	Bei offizieller Entsendung. Aushilfspriester über Privatkontakte siehe Punkt 25.

Anlage 4: Übersicht über Klärungen mit den örtlichen Verbänden

Verband	Ort	AnsprechpartnerIn	ISK der KG/ eigenes ISK
KJG	Schwetzingen	Maja Meißner, Hannes Auer	
Europapfadfinder	Schwetzingen, Oftersheim, Hockenheim	Jan Brand, Philipp Kramberg	
Kolping	Schwetzingen	Susanne Muth	
DPSG (Pfadfinder)	Plankstadt	Janina Brandl	
KfD	Plankstadt	Cordula Just	
DPSG (Pfadfinder)	Ketsch	Malte Janson, Alexander Heck	
Kolping	Ketsch	Marianne Faulhaber	
KJG	Ketsch	Matthias Faulhaber	
Kolping	Brühl	Gerhard Zirnstern	
Kolping	Hockenheim	Jessica Dürk, Stefanie Simons, Klaus Mann	
KfD	Hockenheim	Christine Fischer	
DjK	Hockenheim	Siegfried Kahl	
Kleine Akademien KA 14 Heidelberg	Hockenheim	Gisela Heinzelmann, Theresia Gaa	
KfD	Reilingen	Margarete Hopf	

Zu weiteren Absprachen, wenn sich der Jugendverband dem ISK der Kirchengemeinde anschließt:

Vorbemerkung: Es gibt auch die Möglichkeit, dass sich ein Jugendverband nicht oder nur teilweise dem ISK der Kirchengemeinde anschließt, zum Beispiel, weil ein Verband eine eigene Sammelakte (nach § 6 Abs. 2 AROPräv) führen mag. Da dies aber eher die Ausnahme darstellt, geht diese Checkliste nicht auf diese Sondersituation ein.

Diese speziellen Situationen gilt es gut zu dokumentieren!

Falls sich ein kirchlicher Jugendverband nicht dem ISK der Kirchengemeinde anschließt, muss er ein eigenes ISK (nach den umfassenden Anforderungen der Rahmenordnung Prävention und der AROPräv) erstellen oder sich dem ISK eines anderen kirchlichen Rechtsträger anschließen.

Die Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen von ehrenamtlich Tätigen erfolgt in der Sammelakte der Kirchengemeinde.

Diese wird im Pfarrbüro (Name des Pfarrbüros) durch (Name der Zuständigen Person) geführt.

Leistungsstruktur und Zuständigkeiten					
	Verbandsleitung	Gesamte Leiterrunde	Mitglied des Seelsorgeteams	Leitender Pfarrer	Andere Person (bitte benennen)
Wer beauftragt zur ehrenamtlichen Tätigkeit?					
Wer trifft die Einschätzung, ob eine Person fachlich und persönlich geeignet ist , um die erforderliche Verantwortung gut zu übernehmen?					
Wer übernimmt das einführende Gespräch bei Antritt der ehrenamtlichen Tätigkeit mit Informationen zum Schutzkonzept und der Erklärung zum grenzachtendem Umgang?					
Wer sorgt dafür, dass die unterschrieben Erklärung zum grenzachtendem Umgang in die Sammelakte kommt?					

Veränderungen in der Leitungsrunde und Regelkommunikation				
	Wann?	Turnus? (bitte benennen)	Durch wen? (vom Verband?)	An wen? (von der Kirchengemeinde)
Meldung neuer Mitglieder und Veränderungen in der Leitungsrunde				
Es werden jährliche Termine zwischen Verband und Kirchengemeinde empfohlen	Regelmäßige Treffen finden statt? (ja/nein)	Turnus?	Wer erinnert und lädt ein? (bitte benennen)	
Ziel: sich den Abläufen zu vergewissern und Probleme ansprechen zu können...				

Verhaltenskodex		
	Spezifischer Teil der kirchlichen Jugendarbeit	Anderer spezifischer Teil (bitte benennen)
Welcher spezifische Teil wird verwendet?		

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)		
	Verbandsleitung	Mitglied des Seelsorgeteam
Die Kopie der Vereinbarung mit dem Jugendamt zu §72a SGB VIII ist bekannt?		

⇒ **Fortsetzung eFZ auf der Folgeseite**

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)						
	Verbands- leitung	Benannte Person aus Leitungs- runde	Mitglied des Seelsorgeteam	Leitender Pfarrer	Mitar- beiter*in Pfarrbüro	Andere Person (bitte benennen)
Wer prüft, ob ein eFZ laut ISK für die Verbandsmitglieder eingesehen werden muss?						
Wer prüft, ob die im ISK benannten Tätigkeiten mit den tatsächlichen Tätigkeiten des Verbandes übereinstimmen und aktuell sind?						
Wer versendet die Aufforderung zur Vorlage eines eFZ?						
Wer sorgt dafür, dass die Bescheinigung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis in die Sammelakte gelangt?						
Wer erinnert (nach 5 Jahren) an die erneute Einsichtnahme eines EFZ ?						

Präventionsschulungen: alle die ein eFZ vorlegen müssen, sind zu einer Schulung (B+) verpflichtet						
	Verband- s- leitung	Benannte Person aus Leitungs- runde	Mitglied des Seelsorgetea- m	Leitend er Pfarrer	Mitarbeiter* in Pfarrbüro	Andere Person (bitte benenne n)
Wer lädt zu den Schulungen ein?						
Wer führt die Schulungen durch?						

Wer sorgt dafür, dass die Teilnahmebescheinigungen in die Sammelakte kommen?						
Wer erinnert (nach 5 Jahren) an die Teilnahme einer Auffrischungsschulung?						

Beschwerdemanagement			
	Feedback-Kultur (zum Beispiel Kummerkasten etc.)	Kommunikation (zum Beispiel über Elternabende etc.)	Weitere Möglichkeiten (bitte benennen)
Wie können sich Kinder und Jugendliche & Teilnehmende beschweren??			
Wie können sich Eltern beschweren?			
Wie können sich andere Gruppenleitende beschweren?			

Interventionen bei Übergriffen und Beschwerden					
	Verbandsleitung	Ansprechperson des Verbandes <i>(nicht zwingend notwendig, dass es die gibt)</i>	Mitglied des Seelsorgeteams	Leitender Pfarrer	Andere Person (bitte benennen)
Wer wird als Ansprechperson veröffentlicht?					
Wer spricht im Fall der Klärungsphase einer Vermutung oder einer nötigen Intervention ein Wirkungsverbot aus?					

Anlage 5: Verhaltenskodex: Allgemeiner Teil

Die jeweils gültige Fassung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex allgemeiner Teil wird von Diözesanebene als [Anlage 2a zur AROPräv für Beschäftigte im kirchlichen Dienst](#), als [Anlage 2b zur AROPräv für ehrenamtlich tätige Personen](#) und als [Anlage 2c zur AROPräv für Honorartätigkeiten](#) veröffentlicht.

Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach einem entsprechenden Informationsgespräch gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen¹ bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsame Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

¹ Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen²¹³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

² An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

Anlage 6: Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde

In die Erklärung zum grenzachtenden Umgang ist sowohl bei Beschäftigten als auch bei ehrenamtlich Tätigen sowie Honorartätigkeiten ein Abschnitt „Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde“ einzufügen. Als allgemeiner Verhaltenskodex wird immer der jeweils aktuelle Kodex der Erzdiözese Freiburg verwendet. Der spezielle Teil ist hier im Anhang zu Dokumentationszwecken eingefügt.

Im Jugendbereich wird immer der aktuell gültige Verhaltenskodex der Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg (vgl. Anlage 7) und im Bereich unserer Kindertageseinrichtungen die Fassung für Kindertageseinrichtungen (vgl. Anlage 8) verwendet.

Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz i.G.

Wie gerade aufgeführt, unterscheiden wir drei Fassungen „Beschäftigte im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Honorartätigkeiten“.

Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes:

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Kraft gesetzt. Dieser allgemeine Teil wird ergänzt durch die Spezifischen Teile des Verhaltenskodex z.B. der jeweiligen Kirchengemeinden, der kategorialen Seelsorge, der kirchlichen Jugendarbeit. Folgender Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb für Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergänzend zum spezifischen Teil des Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden. Zudem ist für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig.

Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

a. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechetinnen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.

- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst, und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Hauptberufliche Mitarbeitende nutzen im Kontakt zu anvertrauten Personen und deren Sorgeberechtigten nach Möglichkeit dienstliche Telefonnummern, Emailadressen, etc. Die Nutzung von privaten Kontaktdaten und Accounts (zum Beispiel bei Facebook, Instagram und Threema) soll vermieden werden. Ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist soweit möglich die Nutzung von dienstlichen Kontaktdaten zu ermöglichen, um die Kommunikation über private Kontaktdaten möglichst einzuschränken.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Zu anvertrauten Personen ist dies in der Regel nicht gegeben. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen gegebenenfalls in meinem Team.

b. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung nicht erlaubt ist, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Wenn ich mir – auch bei Ritualen mit Körperkontakt - unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
- Es ist okay, wenn ich auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern eingehe – zum Beispiel trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte bei der Begrüßung und Verabschiedung persönliche Grenzen. Ich akzeptiere beispielsweise, wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben wollen.

c. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Jede Person hat das Recht selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich achte die Grenzen zwischen den Generationen. Erwachsene haben sich ihrem Alter und ihrer Rolle entsprechend zu verhalten.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen.

d. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.

- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig.
Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.
Ich achte die Intimsphäre auch, indem ich mich beispielsweise nicht auf die Bettkante einer bettlägerigen Person setze.
- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

e. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.

- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbedecktem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

g. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Körperliche Gewalt ist niemals okay!
- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

h. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen

begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.
- Ich klopfe vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündige mich verbal an und gehe erst dann ins Zimmer/ Zelt. Wenn immer möglich warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.
- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern sind nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

i. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen wird abweichendes Verhalten reflektiert, eine Ansprechperson informiert (z.B. (Einrichtungs)Leitung, Pastoralteam, Ansprechperson Prävention, ...) und entsprechend dokumentiert. Ein hierfür verwendbarer Dokumentationsbogen steht im Downloadbereich von www.ebfr.de/praevention zur Verfügung.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weitererzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.

- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.



ERKLÄRUNG ZUM GRENZZÜGELNDE UMGANG UND
VERHALTENSKODEX FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN
ERGÄNZT MIT DEM SPEZIFISCHEN TEIL DES VERHALTENSKODEX
DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT DES ERZBISTUMS FREIBURG



Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.“

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“ (Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Die Textpassagen in den Kästen geben den „Allgemeinen Teil“ des Verhaltenskodex wieder.

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil**, ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger*innen im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem*der Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person gemäß §14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

AROPräv → www.kirchenrecht-ebfr.de/document/1070

Die Sprechblasen sind Ausschnitte aus dem Spezifischen Teil der Kirchlichen Jugendarbeit. Den gesamten Spezifischen Teil des Arbeitsbereiches Kirchliche Jugendarbeit findest du auf den Seiten 6 bis 9.

¹Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das jeweilige Schutzkonzept kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

ALLGEMEINER TEIL FÜR ALLE BESCHÄFTIGTEN UND EHRENAMTLICH TÄTIGEN IN DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Ziele dieses Verhaltenskodex

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger*innen.

Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger*innen in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach entsprechender Unterweisung gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsame Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

- Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:** Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

Ich überrede niemanden, setze niemanden unter Druck und mache niemandem Angst. Ich verzichte auf Mutproben. Bei Ritualen achte ich darauf, dass niemand gezwungen, lächerlich gemacht oder bloßgestellt wird.

Ich bin mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche sich unterschiedlich entwickeln (zum Beispiel beim Verständnis von Ironie, Bedarf an festen Strukturen) sowie verschiedene Persönlichkeiten haben.

Diesem Bewusstsein passe ich meinen Umgang mit ihnen an.



Bei der Auswahl von Spielen und Methoden achte ich darauf, dass persönliche Grenzen geachtet werden. Bei Spielen mit Körperkontakt benenne ich, welche Körperstellen nicht berührt werden dürfen und gebe eine Alternative für Personen, die nicht mitspielen möchten.

- Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:** Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

Immer, wenn es mir möglich ist, frage ich nach dem Einverständnis und warte auf Zustimmung, bevor ich jemanden berühre.

²Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.



3.

Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

Ich bemühe mich um eine sensible Sprache³.

Auch mit der Wahl meiner Worte versuche ich, niemanden zu verletzen. Falls dies doch passiert (beispielsweise durch Bemerkungen und Witze), entschuldige ich mich.



4.

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

Ich respektiere auch digital die Würde anderer Menschen und weiß, dass auch online Regeln gelten. In meinem Einflussbereich achte ich darauf, dass

→ niemand verletzt und gemobbt wird.

→ die mir Anvertrauten vor drastischen Inhalten wie Pornografie, Gewalt, Hass und Hetze geschützt sind. Ich veröffentliche Bilder und Videos (auf der Homepage und auch in Chats und Social Media) nur, wenn ich das Einverständnis dafür habe.

Ich weiß, dass ich meine eigenen Grenzen benennen darf und soll, um mich zu schützen und Vorbild zu sein.

→ Ich erzwinge keine 1-zu-1-Situationen. Die anvertraute Person hat die Wahl und die Möglichkeit, die Situation sofort zu beenden.

→ Ich bin offen und transparent in meinem Handeln. Ich informiere darüber, was passieren wird, nehme Reaktionen wahr und gehe angemessen auf sie ein. Bei sehr intensiven Reaktionen (starke Angst, Panik) gibt es die Möglichkeit zur Nichtteilnahme.

→ Ich weiß und beachte: Jede*r entscheidet selbst, wie weit er*sie gehen mag.

→ Ich klopfe an, bevor ich einen Schlafraum betrete.

→ Das Filmen und Fotografieren in Wasch- und Toilettenräumen, sowie von schlafenden Personen ist grundsätzlich verboten.

→ Leitende und Teilnehmende übernachten nicht gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt. Wenn diese Trennung aufgrund von besonderen Situationen nicht gewährleistet werden kann, werden die Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden im Vorfeld über diese Ausnahme informiert.

5.

Ich beziehe aktiv Position: Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

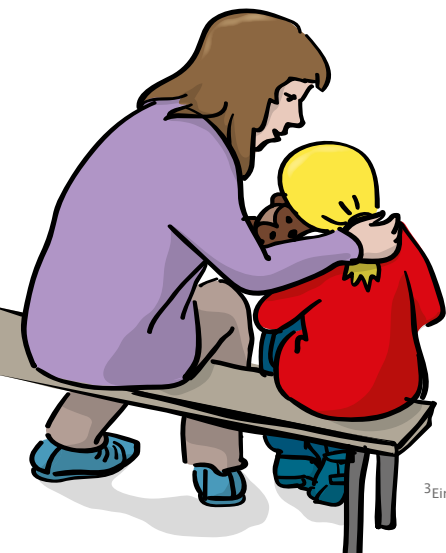
Ich ermutige die mir Anvertrauten und auch andere Gruppenleitende dazu, sich zu äußern, wenn ihre Intimsphäre verletzt wird.

6.

Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Täter*innen jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen, unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, betroffen sein können.

Ich nehme die mir anvertrauten Personen ernst, ganz besonders dann, wenn sie über ihre Gefühle sprechen.



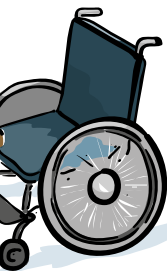
³Ein Beispiel für sensible Sprache ist die geschlechtergerechte Sprache. Dafür wählen wir in diesem Text den *. Damit sollen alle Geschlechtsidentitäten angesprochen werden.

7.

Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

- In jeder Kirchengemeinde gibt es Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Für die Kirchliche Jugendarbeit gibt es zusätzliche Ansprechpersonen, mit denen Unsicherheiten geklärt und mögliche Handlungsschritte besprochen werden können.
 - www.kja-freiburg.de/ansprechpersonen
- Einen Überblick über Beratungs- und Hilfsangebote gibt es hier:
 - www.kja-freiburg.de/praevention-ebfr-netzwerk



8.

Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

- Mir ist klar, dass (disziplinerende) Maßnahmen transparent und verhältnismäßig sein müssen und nicht willkürlich und entwürdigend sein dürfen. Sie sollen in direkter Verbindung zum unerwünschten Verhalten stehen.
 - Ich entscheide mich bewusst für oder gegen eine Konsequenz.
 - Ich reflektiere traditionelle Bestrafungen (zum Beispiel Toiletten putzen), schaffe sie ab bzw. suche passende Alternativen in Form von sinnvollen Konsequenzen.

9.

Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Wenn mein Verhalten den Vorgaben des Verhaltenskodex widerspricht, kann dies Konsequenzen für mich haben. Unabhängig von strafrechtlichen Auswirkungen gilt für den Bereich der Kirchlichen Jugendarbeit: Bei wiederholten Grenzverletzungen oder Übergriffen kann ich von meiner Tätigkeit abberufen oder ausgeschlossen werden.

10.

Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner* meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen⁴ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange.

Etwas staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.



Dieser Satz bezieht sich auf Berufsgruppen, in denen es beispielsweise eine Schweigepflicht gibt (Priester, Therapeut*innen, ...).

siehe auch Handlungsleitfaden auf der letzten Seite

⁴An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiter*innen auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiter*innen aller kirchlichen Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

Grundhaltungen der Kirchlichen Jugendarbeit

Im Rahmen meines Engagements in der Kirchlichen Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst.

Ich weiß: Meine Freiheit endet dort, wo die Grenzen anderer Personen beginnen.

Mein Umgang mit den mir anvertrauten Personen ist durch Wertschätzung und durch die Schaffung von Möglichkeiten zur Mitwirkung (Partizipation) geprägt. Ich Sorge dafür, dass sich die mir Anvertrauten möglichst wohlfühlen, indem ich sie ernst nehme und Reflexions- und Beteiligungsmöglichkeiten anbiete. Beispiele dafür sind:

- Einfühlsames Zuhören und Ernstnehmen der mir anvertrauten Personen (ganz besonders dann, wenn sie über ihre Gefühle sprechen).
- Reflexionen am Ende eines Tages/einer Veranstaltung.
- Kummerkasten für Ängste und Sorgen.

Grundlage für Umgangsregeln sind die Rechte für Kinder und Jugendliche bei Angeboten in der Kirchlichen Jugendarbeit. Diese sollen bei Veranstaltungen und immer, wenn es möglich ist, mit Kindern thematisiert werden. *Rechtepässe und Armbänder können bestellt werden bei den "Materialien" unter: www.kja-freiburg.de/materialien*

Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Die Kirchliche Jugendarbeit ist geprägt von Aktionen und Veranstaltungen, bei denen das In-Kontakt-Kommen sowie Nähe und Vertrauen oft eine wesentliche Bedeutung haben. Die sich daraus entwickelnden Vertrauensverhältnisse stellen meist eine große Bereicherung und auch Besonderheit in der Kirchlichen Jugendarbeit dar. Dieses Vertrauen kann allerdings auch ausgenutzt werden. Daher braucht es einen sensiblen Umgang sowie eine regelmäßige Reflexion meines Verhaltens.

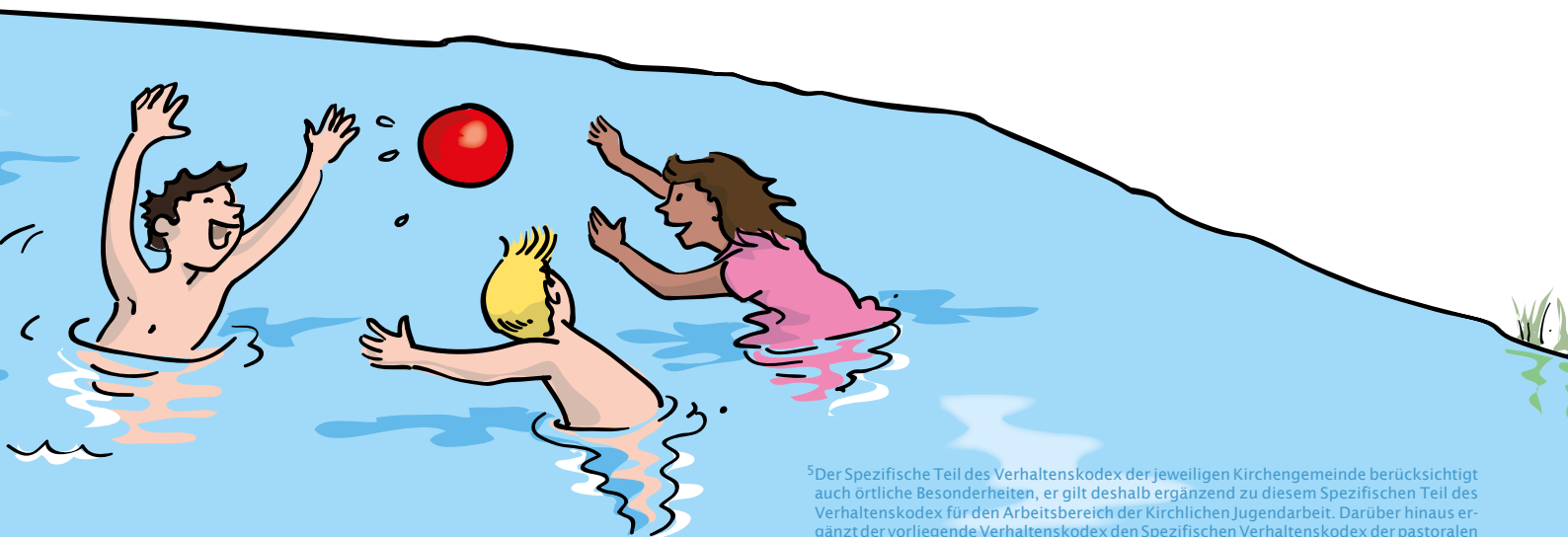
In Momenten, in denen ich mit einer anvertrauten Person alleine bin, persönliche Themen angesprochen werden, ein Gruppendruck spürbar werden kann oder Grenzerfahrungen bewusst initiiert werden (zum Beispiel durch Nachtwanderungen, Erlebnispädagogik, Selbsterfahrung), achte ich auf folgendes Vorgehen:

- Ich erzwinge keine 1-zu-1-Situationen. Die anvertraute Person hat die Wahl und die Möglichkeit, die Situation sofort zu beenden.
- Ich bin offen und transparent in meinem Handeln. Ich informiere darüber, was passieren wird, nehme Reaktionen wahr und gehe angemessen auf sie ein. Zum Beispiel beim „Aussetzen“ von Gruppen informiere ich über die Aktion. Bei sehr intensiven Reaktionen (starke Angst, Panik) gibt es die Möglichkeit zur Nichtteilnahme.
- Ich weiß und beachte: Jede*r entscheidet selbst, wie weit er*sie gehen mag.
- Ich überrede niemanden, setze niemanden unter Druck und mache niemandem Angst.
- Ich verzichte auf Mutproben.
- Bei Ritualen (zum Beispiel Aufnahme Ritualen) achte ich darauf, dass niemand gezwungen, lächerlich gemacht oder bloßgestellt wird.
- Ich weiß, dass ich meine eigenen Grenzen benennen darf und soll, um mich zu schützen und Vorbild zu sein.
- Ich achte auf Freiwilligkeit bei sensiblen Aktionen. Ich achte darauf, dass es genügend Pausen gibt und biete die Möglichkeit zum räumlichen Rückzug.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt und Nähe sind in manchen Situationen hilfreich und wichtig (zum Beispiel beim Trösten). Dabei beachte ich Folgendes:

- Immer, wenn es mir möglich ist, frage ich nach dem Einverständnis und warte auf Zustimmung, bevor ich jemanden berühre.
- Ich achte auf einen bewussten Umgang mit Nähe.



⁵Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex der jeweiligen Kirchengemeinde berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb ergänzend zu diesem Spezifischen Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich der Kirchlichen Jugendarbeit. Darüber hinaus ergänzt der vorliegende Verhaltenskodex den Spezifischen Verhaltenskodex der pastoralen Mitarbeitenden für deren Engagement innerhalb der Kirchlichen Jugendarbeit.

Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Umgang:

- Bei der Auswahl von Spielen und Methoden achte ich darauf, dass persönliche Grenzen geachtet werden.
- Bei Spielen mit Körperkontakt benenne ich, welche Körperstellen nicht berührt werden dürfen, und gebe eine Alternative für Personen, die nicht mitspielen möchten.
- Ich bin mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche sich unterschiedlich entwickeln (zum Beispiel beim Verständnis von Ironie, Bedarf an festen Strukturen) und verschiedene Persönlichkeiten haben. Diesem Bewusstsein passe ich meinen Umgang mit ihnen an.
- Ich bevorzuge niemanden bewusst – auch meine „Lieblingskinder“ nicht.
- Ich gehe respektvoll mit den mir Anvertrauten um. Die Regeln für einen respektvollen Umgang können in einem Gruppenvertrag vereinbart werden.
- Ich erniedrige keine*n, werte niemanden ab und mache niemanden „klein“.
- Ich beleidige, schikaniere und mobbe nicht.
- Ich unterlasse Kommentare zu Körper und Körperbau der mir Anvertrauten.

Sprache und Wortwahl:

Unsere Sprache beeinflusst unsere Wahrnehmung, unser Erleben und unsere Gefühle.

- Ich bemühe mich um eine sensible Sprache.
- Auch mit der Wahl meiner Worte versuche ich, niemanden zu verletzen. Falls dies doch passiert (beispielsweise durch Bemerkungen und Witze), entschuldige ich mich.
- Ich weiß, dass aufgrund von Verallgemeinerungen und Verstärkung von Vorurteilen Betroffene leiden und diskriminiert werden.

Kleidung:

- Meine Kleidung (auch nachts) ist meiner Rolle und der Situation angepasst.
- Wenn ich mir unsicher bin, was angemessen ist, bringe ich das Thema in die Leitungsrunde ein (zum Beispiel, ob es – auch unabhängig vom Badetag – angemessen ist, sich im Bikini und/oder oberkörperfrei zu zeigen).

Beachtung der Intimsphäre

Ich achte und respektiere die Privat- und Intimsphäre der mir anvertrauten Personen:

- Ich bin mir bewusst, dass die Privatsphäre jeder Person unterschiedlich und sehr individuell ist.
- Auch Gespräche können sehr sensible Bereiche betreffen. Das gilt beispielsweise für Einheiten mit persönlichen Themen. Jede*r darf selbst entscheiden, wieviel er*sie erzählen mag. Es gibt immer auch die Möglichkeit, das Gespräch sofort zu beenden. Darauf weise ich auch hin.
- Bei persönlichen Gesprächen achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen und darauf, was ich mir selbst zumuten kann und möchte.
- Ich ermutige die mir Anvertrauten und auch andere Gruppenleitende dazu, sich zu äußern, wenn ihre Intimsphäre verletzt wird.
- Es werden keine einzelnen Personen zum Essen oder Trinken gezwungen. Ich unterlasse Kommentare zum Essen und zu der Menge, die eine Person isst.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind ein wichtiges Thema für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Es kann zur Strategie von Täter*innen dazugehören, Kontakt und Vertrauen auch durch Geschenke zu bekommen. Daher gilt bei Geschenken in der Kirchlichen Jugendarbeit Folgendes:

- Ich schenke anlassbezogen, zum Beispiel als Zeichen der Wertschätzung oder zu Feierlichkeiten. Dabei gilt: Ähnliche Geschenke für ähnliche Situationen.
- Wenn ich mitbekomme, dass Geschenke ein übliches Maß überschreiten, bin ich wachsam und bespreche das mit anderen Leitenden.
- Ich schenke nicht heimlich.
- Ich schenke nicht, um zu bevorzugen.
- Wenn ich Geschenke bekomme, die bei mir ein un gutes Gefühl auslösen, bespreche ich das mit meiner Leitungsrunde.



Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich respektiere auch digital die Würde anderer Menschen und weiß, dass auch online Regeln gelten. In meinem Einflussbereich achte ich darauf, dass

- niemand verletzt und gemobbt wird
- die mir Anvertrauten vor drastischen Inhalten wie Pornografie, Gewalt, Hass und Hetze geschützt sind.

Ich veröffentliche Bilder und Videos (auf der Webseite und auch in Chats und Social Media) nur, wenn ich das Einverständnis dafür habe.

Ich weiß: einmal veröffentlichte Inhalte (Kommentare, Bilder und Videos) verschwinden nicht mehr.

Ich fotografiere und poste keine Bilder, die andere Menschen bloßstellen.

Ich weiß, dass ich auch in privaten Chats und in Gruppenchats mit Anvertrauten in der Leitungsrolle sein kann und verhalte mich meiner Vorbildfunktion entsprechend.

Bei der Nutzung von Medien beachte ich Alter und Entwicklungsstand der mir Anvertrauten – das bedeutet minimal die Empfehlung der FSK (Freiwillige Kontrolle der Filmwirtschaft) und der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für online Spiele).

- Ich bin mir bewusst, dass meine Profile von den mir Anvertrauten und auch von den Eltern etc. gelesen werden können, wenn ich meine Daten nicht schütze.
- Wenn ich ein komisches Gefühl in Bezug auf Chats von anvertrauten und leitenden Personen habe, spreche ich das an.
- Ich entscheide mich bewusst für oder gegen die Teilnahme an Gruppenchats und trage die Verantwortung für die Verwaltung meiner Gruppen.
- Im Idealfall legen wir im Vorfeld von Veranstaltungen Regeln für die Nutzung von Handys und Social Media fest. Hier wird auch geregelt, wie mit Veröffentlichungen von anderen Teilnehmenden umgegangen wird (Verbot des Teilens von Fotos mit anderen Personen etc.).

Disziplinierungsmaßnahmen

Wenn das Verhalten von Einzelnen dafür sorgt, dass sich eine oder mehrere Personen unwohl fühlen, können Disziplinierungsmaßnahmen notwendig werden.

- Mir ist klar, dass (disziplinierende) Maßnahmen transparent und verhältnismäßig sein müssen und nicht willkürlich und entwürdigend sein dürfen. Sie sollen in direkter Verbindung zum unerwünschten Verhalten stehen.
- Ich reflektiere traditionelle Bestrafungen (zum Beispiel Toiletten putzen), schaffe sie ab bzw. suche passende Alternativen in Form von sinnvollen Konsequenzen.



- Ich entscheide mich bewusst für oder gegen eine Konsequenz. Für diese Entscheidung kann ich mir für Absprachen im Team Zeit nehmen.
- Wir unterscheiden zwischen Strafen und Disziplinierungsmaßnahmen. Disziplinierungsmaßnahmen haben das Ziel, das Wohlbefinden aller im Blick zu haben. Strafen hingegen sollen per se unangenehm sein (und dies ist ein Widerspruch zur Prävention).
- Der Umgang mit Disziplinierungsmaßnahmen soll immer sensibel erfolgen, denn es verstärkt das Machtgefälle zwischen Leitenden und anvertrauten Personen und kann so ausgenutzt und missbraucht werden.
- Ich bin mir bewusst, dass auch vermeintlich kleine Strafen (aufgrund von zu spät kommen einmal um die Gruppe laufen etc.) sehr demütigend sein können.

Angebote mit Übernachtung, Nachtaktionen und vergleichbare Situationen

Bei längeren Veranstaltungen brauchen Teilnehmende wie auch Leitende die Möglichkeit, sich zurückziehen zu können, also auch Räume, in denen sie alleine oder ungestört sein können. Daher gehe ich folgendermaßen vor:

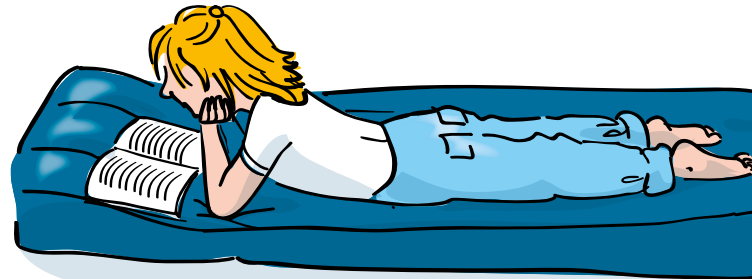
- Ich klopfe an, bevor ich einen Schlafraum betrete.
- Das Filmen und Fotografieren in Wasch- und Toilettenräumen sowie von schlafenden Personen ist grundsätzlich verboten.
- Leitende und Teilnehmende übernachten nicht in einem Zimmer oder Zelt. Wenn diese Trennung aufgrund von Besonderheiten nicht gewährleistet werden kann, werden die Erziehungsberechtigten im Vorfeld über diese Ausnahme informiert.

Bei der Zimmereinteilung gehen wir sensibel vor und besprechen uns davor im Team.

Ich bin mir bewusst, dass Menschen in Schlafsituationen besonders ausgeliefert und hilflos sind und sie daher einen besonderen Schutz brauchen. Daher trage ich dafür Sorge, dass sich die Anvertrauten im Rahmen meines Einflussbereiches auch nachts sicher fühlen. Ausreichend Schlaf ist für Kinder und ihre psychische Stabilität sehr wichtig.

Daher setze ich mich als Gruppenleitende dafür ein und trage Sorge dafür, dass Kinder regelmäßigen und ausreichend Schlaf bekommen (nur wenige Aktionen nachts, rechtzeitiges ins Bett gehen, ...).

Nachtaktionen (Nachtwanderungen, Gruselwanderungen, Nacht-Geländespiele) werden so gestaltet, dass alle, die wollen, gut daran teilnehmen können und keine Angst verbreitet wird.



Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Wenn mein Verhalten den Vorgaben des Verhaltenskodex widerspricht, kann dies Konsequenzen haben. Unabhängig von strafrechtlichen Auswirkungen gilt für den Bereich der Kirchlichen Jugendarbeit Folgendes:



Wenn meine Grenze verletzt wurde und ich die Verletzung nicht direkt thematisieren kann, bespreche ich nach Bedarf die Situation mit einer Person meines Vertrauens.



Wenn ich eine Grenze überschritten habe, entschuldige ich mich. Für die Zukunft reflektiere ich mein Verhalten und versuche sensibel zu sein, damit mir diese Grenzverletzung nicht nochmals passiert.



Bei der Beobachtung von einmaligem, grenzüberschreitendem Verhalten (Gespräch, Berührung, Aktion, Spiel, Beleidigung) und wenn...

- a... es für die betroffene Person offenbar keine Grenzverletzung zu sein scheint,
 - b... die betroffene Person für ihre eigenen Bedürfnisse eintreten kann (indem sie sich beispielsweise wehrt), oder
 - c... die grenzverletzende Person sich reflektiert
- sind meinerseits keine weiteren Schritte erforderlich.



Ich bin mir bewusst, dass ich bei wiederholten Grenzverletzungen oder Übergriffen von meiner Tätigkeit abberufen oder ausgeschlossen werde. Dies gilt für alle Engagierten in der Kirchlichen Jugendarbeit.



Bei der Beobachtung von grenzüberschreitendem Verhalten (Gespräch, Berührung, Aktion, Spiel, Beleidigung) und wenn sich die betroffene Person nicht wehren kann/will, oder ich ein ungutes Bauchgefühl habe,

- a... beende ich die grenzverletzende Situation,
- b... frage ich die betroffene(n) Person(en), wie sie die Situation erlebt hat/haben,
- c... bespreche ich ggf. die Situation mit einer Person aus dem Leitungsteam,
- d... gebe ich den Hinweis, dass die Situation nicht in Ordnung war (falsche Spielauswahl, Witz, „zu nah“, ...),
- e... führe ich oder eine andere Person gegebenenfalls im Nachhinein mit der grenzverletzenden Person ein Gespräch.

Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil der Kirchlichen Jugendarbeit, 2023) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen habe.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

→ Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.

→ Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁶ rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

→ Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.

Innerhalb der nächsten sechs Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.

Oder

Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor.⁷

Oder

Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem Diözesanen Curriculum teilzunehmen.⁸



Diese Erklärung bleibt bei dir. Eine Kopie davon muss bei dem Träger hinterlegt sein bzw. hinterlegt werden, der dich zu der ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat.



..... Name Anschrift
..... Vorname Einsatzort, Seelsorgeeinheit, Verband
..... Geburtsdatum Bezeichnung der Tätigkeit
..... Ort, Datum Ort, Datum
..... Unterschrift der erklärenden Person Unterschrift zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person

⁶§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB
⁷Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als fünf Jahre her sein.

⁸Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß §7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Schutzkonzept eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.



Bei diesen Stellen kannst du dir Hilfe holen und dich über weitere Schritte mit Fachleuten beraten:

Innerhalb der Kirchlichen Jugendarbeit

→ Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Bei Vermutungen und Vorfällen körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt stehen dir Ansprechpersonen der Kirchlichen Jugendarbeit zur Verfügung. Diese hören dir zu und unterstützen dich dabei, deine Gedanken zu sortieren und herauszufinden, was jetzt zu tun ist. Auch im Zweifelsfall kannst du dich an diese wenden. Die aktuellen Ansprechpersonen findest du hier:

www.kja-freiburg.de/ansprechpersonen oder unter der **Tel.: 0761 5144 151**

In den **Pfingst- und Sommerferien** sind Ansprechpersonen von 9 bis 20 Uhr unter **Tel.: 0761 5144 400** über das Ferientelefon zu erreichen.

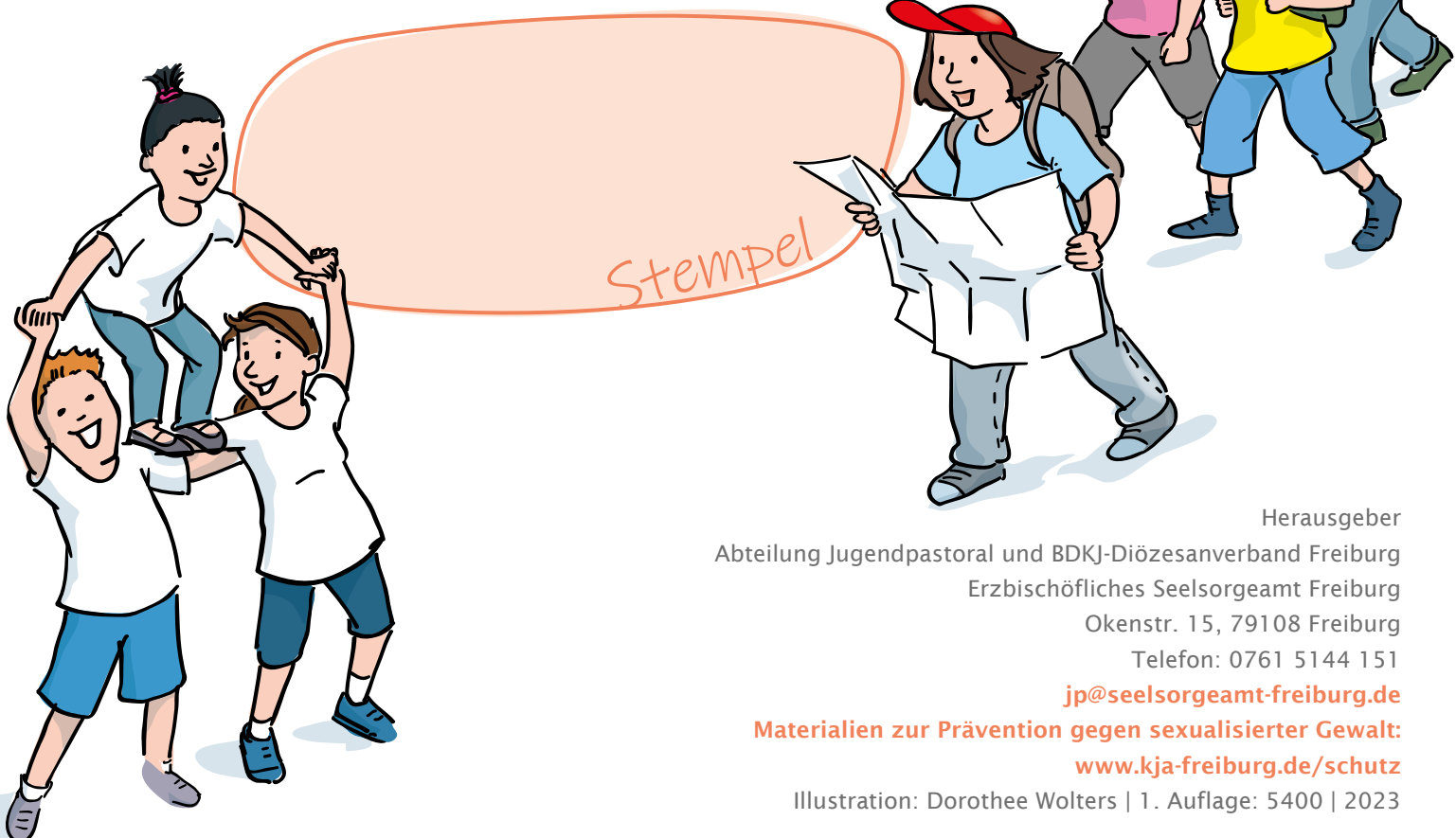
Innerhalb der Erzdiözese Freiburg

→ Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen

Supervisor*innen unterstützen Leitungsverantwortliche in Kirchengemeinden/im Verband, wenn es um einen angemessenen Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und Vorfällen sexualisierter Gewalt geht.

www.supervision.ebfr.de/fachgruppe

Hier habe ich meine Schulung gemacht oder die Erklärung unterschrieben:



→ Referent*in für Intervention

Die*der Referent*in für Intervention fungiert als mögliche Erstansprechpartner*in im Bereich sexualisierter Gewalt, auch zur Vermittlung von Schutz und Hilfe für Betroffene sowie als ein wesentliches Bindeglied in der Vernetzung der unterschiedlichen Mitwirkenden im Bereich der Missbrauchsaufarbeitung und -prävention.

www.ebfr.de/intervention

Externe Beratungsstellen

→ Externe, unabhängige Missbrauchsbeauftragte

Müssen bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeitende informiert werden. www.musella-collegen.de oder **Tel.: 0761 703 980**

Fachberatungsstellen in deiner Nähe

Auch in deiner Nähe gibt es Fachberatungsstellen, die dich unterstützen können, deine Beobachtungen einzuordnen, und dich zu weiteren Handlungsschritten beraten. Kontaktdaten der Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Baden-Württemberg findest du hier:

www.lksf-bw.de

Herausgeber
Abteilung Jugendpastoral und BDJ-Diözesanverband Freiburg
Erzbischöfliches Seelsorgeamt Freiburg
Okenstr. 15, 79108 Freiburg
Telefon: 0761 5144 151

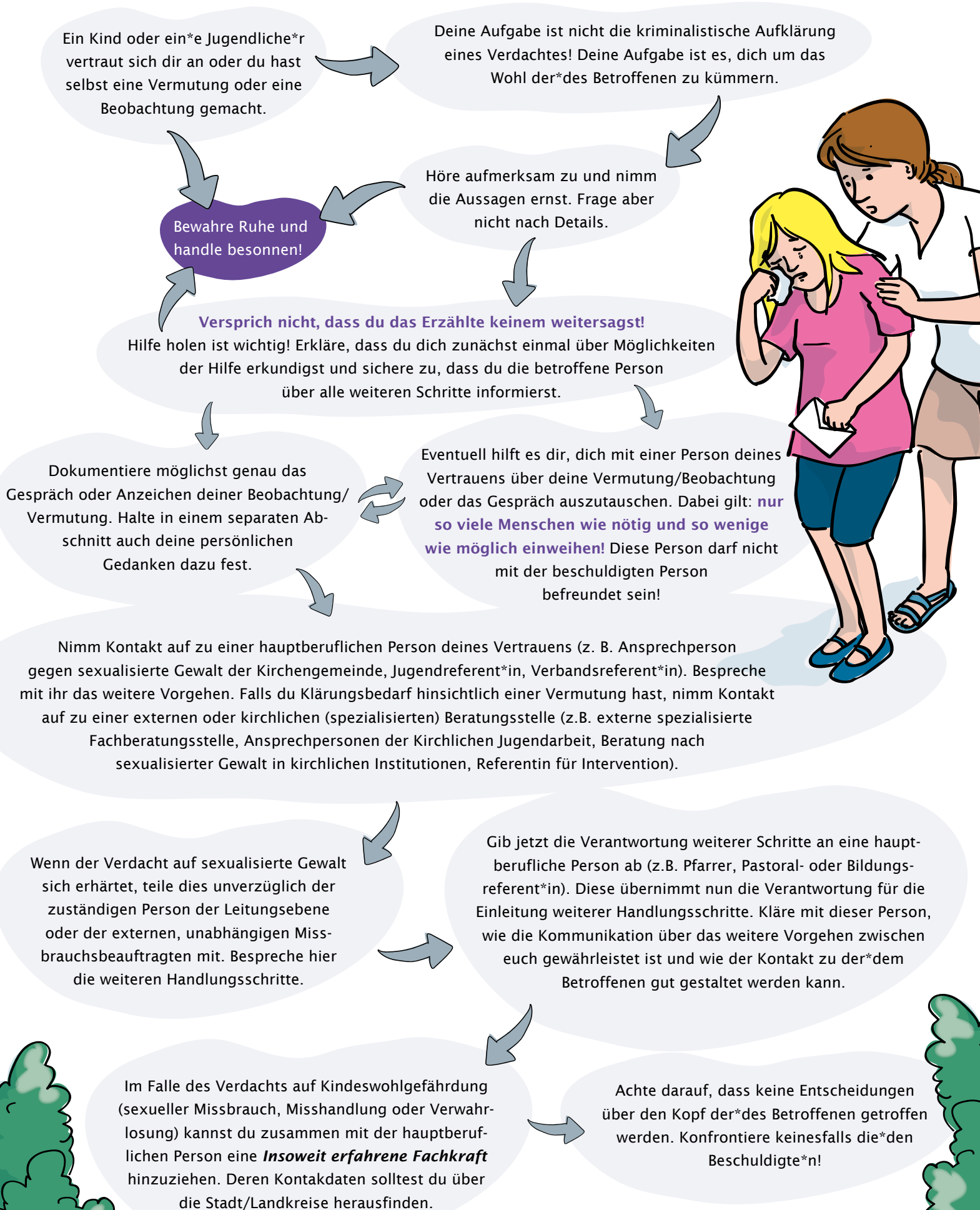
jp@seelsorgeamt-freiburg.de

Materialien zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt:

www.kja-freiburg.de/schutz

Illustration: Dorothee Wolters | 1. Auflage: 5400 | 2023

HANDLUNGSLEITFADEN FÜR EHRENAMTLICHE BEI VERMUTUNGEN UND VORFÄLLEN VON SEXUALISIERTER GEWALT UND IN ZWEIFELSFÄLLEN



Anlage 8: Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für Kindertagesstätten

Dieser Verhaltenskodex Spezifischer Teil ergänzt den Verhaltenskodex Allgemeiner Teil, der in der Erzdiözese Freiburg als wesentlicher Bestandteil der Prävention gegen sexualisierte Gewalt gültig ist (s. Anlage 2 AROPräv – Erklärung zum grenzachtenden Umgang).

Für die Kindertageseinrichtungen werden nachfolgend verbindliche Verhaltensregeln zur Ergänzung und Konkretisierung des Allgemeinen Teils formuliert.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

- Meine Beziehung zum Kind ist grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung des Kindes. Ich gehe bewusst und achtsam mit dieser besonderen Verantwortung und mit meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung um. Ich reflektiere die Machtposition, die ich als erwachsene Person habe.
- Ich respektiere und achte subjektive Grenzen der Kinder.
- Das Kind entscheidet selbstbestimmt, wieviel Nähe oder Distanz es wann und von wem zulassen möchte.
- Ich gestalte pädagogische Situationen für die Kinder möglichst angstfrei.
- Mit meinen eigenen Grenzen und denen der Kolleginnen und Kollegen gehe ich ebenfalls achtsam um.
- Eins-zu-Eins-Kontakte sind pädagogisch begründet. Sie sind mit der Leitung und/oder den Kolleginnen und Kollegen abgesprochen und werden (ggf. im Nachhinein) transparent gemacht.
- Ich trenne berufliche und private Kontakte. Kontakte außerhalb der Einrichtung zu Kindern, Eltern usw. werden der Leitung, den Kolleginnen und Kollegen und ggf. anderen Personen transparent gemacht.
- Einrichtungsfremden Personen ohne begründeten Anlass verwehre ich den Zugang zur Einrichtung.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- Jede Person bestimmt selbst, wie viel und welche Art von Körperkontakt sie mit wem haben möchte.

Körperkontakt geht grundsätzlich vom Kind aus. Grenzsignale werden von mir beachtet und respektiert. Ich vermeide unerwünschte Berührungen.

- Ich achte im pädagogischen Alltag auch auf meine eigenen Grenzen im Körperkontakt und mache sie den Kindern gegenüber deutlich.
- Von mir gehen keine Küsse aus. Gehen Küsse von Kindern aus, werden diese nicht erwidert. Ich biete den Kindern eine Alternative an, ihre Zuwendung zu zeigen (z.B. Umarmung).

- Den Intimbereich/Genitalbereich berühre ich nur im Rahmen pflegerischer Handlungen.
- Ich wende keine körperliche Gewalt an und schreite bei körperlicher Gewalt unter Kindern ein.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale und reagiere wertschätzend dem Kind gegenüber.
- Ich unterlasse jede verbale und nonverbale erniedrigende, abwertende, bloßstellende, diskriminierende, gewalttätige Äußerung und Handlung. Nehme ich dies bei anderen wahr, thematisiere ich es und schreite ggf. ein.
- Ich ermutige Kolleginnen und Kollegen, Kinder, Eltern und andere Personen sich mit ihrer Meinung einzubringen, Rückmeldung und Anregung zu geben.
- Die professionelle Distanz zu den Eltern mache ich im Umgang und der Wortwahl deutlich.
- Ich spreche die Kinder mit dem Vornamen/Rufnamen an und verwende keine (wertenden) Kosenamen.
- Primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale werden von mir korrekt benannt.
- Die Kleidung ist meiner Tätigkeit angemessen und respektiert die Grenzen anderer.

4. Beachtung der Intimsphäre

- Ich schütze und respektiere die Intimsphäre der Kinder. Ich unterstütze sie dabei, ihr natürliches Schamgefühl altersangemessen zu entwickeln. Ich weiß, dass es hierbei individuelle Unterschiede und soziokulturelle Einflüsse gibt.
- Ich achte auch auf meine eigenen Grenzen der Intimsphäre und die der Kolleginnen und Kollegen.
- Ich kenne die Standards, die in Bezug auf die Intimsphäre in meiner Einrichtung festgelegt wurden (z.B. in Ampel-Formularen).
- Ich beachte die konzeptionell vereinbarten Regelungen zum Thema „kindliche Sexualität“ unserer Kindertageseinrichtung im Spannungsfeld von kindlicher Neugierde/Aktivität und übergriffigem Verhalten.
- Sexuell übergriffige Kinder werden nicht als „Täterinnen“ oder „Täter“ kriminalisiert.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- Geschenke werden gleichwertig und nur in geringem Maß nach den Vorgaben des Trägers oder der Einrichtung gemacht. Die Regelungen nach § 4 Abs. 2 der AVO beachte ich und sind mir bekannt.
- Exklusive Geschenke und Vergünstigungen, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher ist es wichtig, den Umgang damit reflektiert und transparent zu handhaben.
- Ich erwarte und fordere keine Gegenleistung von den Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ich nutze für Foto-, Ton- und Videoaufnahmen keine privaten Geräte und Medien, sondern ausschließlich die von der Einrichtung dienstlich zur Verfügung gestellten.
- Bei der Nutzung von (digitalen) Medien und sozialen Netzwerken beachte ich den Datenschutz, die Persönlichkeitsrechte und ggf. vertragliche Regelungen meiner Einrichtung. Ich weise auch andere Personen wie z.B. Eltern oder Dritte darauf hin.
- Ich hole die Zustimmung der Eltern/Personensorgeberechtigten und auch der Kinder selbst ein, wenn ich ihre Bilder verwenden möchte.

7. Pädagogische Reaktionen/Pädagogisches Einwirken (Disziplinierungsmaßnahmen)

- Pädagogische Reaktionen stehen in einem sachlichen und zeitlichen Bezug zum Verhalten der Kinder, sind angemessen, verhältnismäßig und nachvollziehbar.
- Regeln werden zusammen mit den Kindern entwickelt, Konsequenzen besprochen und umgesetzt.
- Ich wende keine körperliche, sprachliche und psychische Gewalt an.
- In Situationen, bei denen aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung eine Grenzverletzung notwendig wird, handle ich so gewaltfrei wie möglich. Ich kündige, soweit möglich, die Grenzüberschreitung vorher an, beschreibe wie und warum ich handeln möchte. Die Maßnahmen mache ich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, der Leitung, den Eltern/Personensorgeberechtigten, anderen Kindern usw. transparent.
- Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind pädagogisch und/oder aufsichtsrechtlich begründet und dienen der Abwehr einer Selbst- und/oder Fremdgefährdung. Kinder können (unangenehme) Situationen frei verlassen. Sie werden nicht eingesperrt oder ruhiggestellt.
- Kinder werden nicht sozial ausgeschlossen.
- Wenn ich pädagogisch unangemessene Impulse bei mir bemerke, z.B. in persönlichen Krisen und herausfordernden Situationen, setze ich mich damit auseinander und suche aktiv nach Lösungen. Die Leitung kann ich hierbei um Unterstützung bitten.
- Auf einzelne Kinder wird nicht über das Maß negativ oder positiv reagiert.

- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierte Gewalt etc.) und „Hilferufen“ von Kindern und/oder anderen Personen agiere ich aktiv und nach den gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben (Einrichtung, Träger, Erzdiözese, Jugendamt u.a.).

8. Angebote mit Übernachtung und vergleichbare Situationen

- Alle kinderschutzrelevanten Maßnahmen, die bei einer Übernachtung oder vergleichbaren Situationen notwendig werden, werden im Vorfeld berücksichtigt und mit den Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten partizipativ erarbeitet.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Ich melde nach den einrichtungs- sowie trägerspezifischen Maßgaben wiederholte oder schwerwiegende Übertretungen des Verhaltenskodex an die zuständigen Verantwortlichen bzw. Stellen. Die Handlungsleitlinien und Ablaufpläne sind mir bekannt.
- Ich weiß, dass die Übertretung des Verhaltenskodex zu disziplinarischen, arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Ich informiere mich und beachte die einrichtungs- und organisationsspezifischen Verhaltensregeln. Diese sind für konkrete Situationen des Alltags (z.B. im Ampel-Modell) vereinbart und geben die fachlichen Standards für ein angemessenes pädagogisches Verhalten vor.

Anlage 3 zur AROPräv:**Selbstauskunftserklärung**

Diese Selbstauskunftserklärung ist im Einstellungsverfahren von allen zukünftigen Beschäftigten im Sinne von Ziffern 1.2 RO Prävention, die eine Tätigkeit im Sinne von §7 Absatz 1 AROPräv ausüben sollen, unterschrieben einzuholen.

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum _____

Anschrift: _____

Tätigkeit

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
3. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
4. Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.

Ort, Datum_____
Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Selbstauskunftserklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

**Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
(gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)**

zwischen dem

**Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Jugendamt - Kurfürstenanlage 38 – 40
69115 Heidelberg**

(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und den

römisch-katholischen Kirchengemeinden

- **Brühl-Ketsch, Kirchenstraße 15, 68782 Brühl**
- **Schwetzingen, Schloßstraße 8, 68723 Schwetzingen**
- **Hockenheim, Obere Hauptstraße 6, 68766 Hockenheim**

(im Folgenden „Träger“ genannt)

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes nach § 79 SGB VIII – zum Ziel, die Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

§ 1

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung stellt beim Träger für alle Leistungen (ambulant, teilstationär und stationär) sowie Einrichtungen der Jugendhilfe sicher, dass

- die Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche rechtzeitig erkennen,
- der Träger durch interne Verfahren dafür Sorge trägt, dass seine Fachkräfte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos qualifizierte „insoweit erfahrene Fachkräfte“ beratend hinzuziehen, damit die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden kann,

- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?),
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt,
- örtliche Kooperationsstrukturen und -absprachen zum Kinderschutz das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen sichern,
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird,
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 2 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 3 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 4 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt sind sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag einig. Als Grundlage der Einigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

§ 5 Verfahrensregelungen

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

- 1. Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen den Fachkräften des Trägers bekannt werden, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie die beratende Hinzuziehung einer i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Träger, die keine eigenen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ beschäftigen, können sich an die im Kreis vorhandenen Erziehungsberatungsstellen/psychologischen Beratungsstellen (Übersicht Anlagen 1 und 2) sowie an das Kinderschutzzentrum Heidelberg wenden. Das Jugendamt hat entsprechende Vereinbarungen mit den Beratungsstellen getroffen und sichert kreisweit die Beratung durch die sog. „insoweit erfahrenen Fachkräfte“.
- 2. Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- 3. Schritt:** Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, welche geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger

 - eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einzusetzen,
 - auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln,
 - darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen, dokumentiert und überprüft werden,
 - ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützt werden.
- 4. Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt schriftlich (außer bei Gefahr in Verzug) über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Hilfeangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Der Träger verwendet hierzu das auf www.rhein-neckar-kreis.de/kindeswohlgefaehrdung abrufbare Formblatt „Mitteilung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ (Anlage 3).
- 5.** Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch

aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

- 6. Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

Weitere ausführliche Informationen und Handreichungen zum Verfahren finden sich ebenfalls auf der Homepage des Jugendamts: www.rhein-neckar-kreis.de/kindeswohlgefaehrdung

§ 6

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck soll er sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 7

Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte sowie eigener „insoweit erfahrenen Fachkräfte“

(1) Der Träger ermöglicht durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

(2) Soweit der Träger für seine Fachkräfte die Hinzuziehung eigener „insoweit erfahrener Fachkräfte“ vorsieht, stellt er sicher, dass diese

- eine einschlägige Berufsausbildung (z.B. Studium der Sozialen Arbeit, Psychologin u.ä.)
- eine einschlägige Fortbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“,
- Kenntnisse des Hilfesystems und der Kooperationswege,
- einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Fallkonstellationen von Kindeswohlgefährdung (z.B. Formen der Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Gewalt),
- Kompetenzen zur kollegialen (Fall-)Beratung, Coaching oder Supervision sowie zur Kooperation mit Fachkräften freier und öffentlicher Jugendhilfeträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Polizei und zur Netzwerkarbeit

- sowie die persönliche Eignung (Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz)

vorweisen können.

§ 8 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII und der EU- Datenschutzgrundverordnung ergeben.

§ 9 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen der Parteien zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach den §§ 8a, 72a SGB VIII.

Heidelberg,
(Ort, Datum)

Schwetzingen,.....
(Ort, Datum)

.....
Susanne Keppler
Jugendamtsleiterin

.....
Uwe Lüttinger, Pfarrer
(Für den Träger)

.....
Christian Müller, Pfarrer
(Für den Träger)

Anlage 11 „Einholen und Dokumentation personenbezogener Maßnahmen“

Für wen, welche personenbezogene Maßnahmen gelten, prüfen die hauptberuflichen Ansprechpersonen für Prävention in Rücksprache mit dem Kernteam sowie dem Pfarreiökonom. Verantwortlich für das Einholen und die Dokumentation personenbezogener Maßnahmen ist die für Prävention beauftragte Verwaltungskraft der Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz.

A. Prüfung erweitertes Führungszeugnis: Leitfaden für ehrenamtlich Tätige

1. Beantragen Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt:

Bitte beantragen Sie im zuständigen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des beigefügten Formulars (A-2: Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und Bestätigung für die Gebührenbefreiung) und Ihres Personalausweises ein kostenloses aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate). Alternativ können Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis auch digital beantragen. Beachten Sie hierfür die Informationen unter dem folgenden Link: [BfJ - Führungszeugnis \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bundesjustizamt.de)

2. Schicken Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis an die Zentrale Prüfstelle:

Das Bundeszentralregister schickt Ihnen das Führungszeugnis direkt an Ihre Privatadresse. Legen Sie Ihr Führungszeugnis (Original oder beglaubigte Kopie) in Umschlag U-2 (mit dem Aufdruck: Vertraulicher Inhalt: Führungszeugnis), verschließen Sie diesen. Legen Sie den verschlossenen Umschlag U-2 in den Rückumschlag U-1 (Aufdruck: Adresse der Zentralen Prüfstelle im Erzbischöflichen Ordinariat), verschließen und vervollständigen Sie diesen mit Ihrem Absender und schicken Sie diesen auf dem Postweg zur Einsichtnahme an die Zentrale Prüfstelle im Ordinariat.

3. Prüfung des Erweiterten Führungszeugnisses durch die Zentrale Prüfstelle:

Die Zentrale Prüfstelle prüft, ob relevante Einträge gemäß §72a SGB VIII vorhanden sind und dokumentiert die Einsichtnahme. Nach Einsichtnahme wird Ihnen Ihr Erweitertes Führungszeugnis wieder an Ihre Privatadresse zurückgesandt.

4. Dokumentation der Einsichtnahme und Information an den Träger / die Kirchengemeinde:

Die Dokumentation der Einsichtnahme wird anschließend von der Zentralen Prüfstelle in einem verschlossenen Umschlag an den Träger/die Kirchengemeinde zur Dokumentation in der Sammelakte gesendet. Der verschlossene Umschlag (Vertraulich!) darf von diesem/dieser nicht geöffnet werden! Er verbleibt ungeöffnet in der Sammelakte. Auf der Vorderseite des Umschlags werden folgende Daten übermittelt: - Vorname Name; Geburtsdatum; Ausstellungsdatum des vorgelegten Zeugnisses; Datum der Einsichtnahme durch die Zentrale Prüfstelle.

Der Träger/die Kirchengemeinde legt die Dokumentation in der Sammelakte zusammen mit der unterschriebenen Erklärung zum grenzachtenden Umgang und der Teilnahmebescheinigung an einer Präventionsschulung ab. Die Daten werden beim Träger/bei der Kirchengemeinde entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert. Wenn ein relevanter Eintrag gemäß §72a SGB VIII vorhanden ist, wird die personalverwaltende Stelle umgehend informiert.

Bei Minderjährigen muss eine sorgeberechtigte Person einbezogen werden.

B. Prüfung erweitertes Führungszeugnis: Leitfaden für Beschäftigte der Kirchengemeinde

1. Beantragen Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt

Bitte beantragen Sie Ihr aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) im zuständigen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des beigefügten Formulars (B-2: Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses) und Ihres Personalausweises. Alternativ können Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis auch digital beantragen. Beachten Sie hierfür die Informationen unter dem folgenden Link: [BfJ - Führungszeugnis \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bundesjustizamt.de).

Bei der ersten Beantragung (Tätigkeitsbeginn) zahlen Sie die Kosten für das Führungszeugnis selbst. Bei einer Wiedervorlage nach 5 Jahren senden Sie den Zahlungsbeleg bitte an Ihre Personalsachbearbeiterin/Ihren Personalsachbearbeiter – in diesem Falle bekommen Sie die Kosten über Ihre Gehaltsabrechnung erstattet.

2. Schicken Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis an die Zentrale Prüfstelle

Das Bundeszentralregister schickt Ihnen das Führungszeugnis direkt an Ihre Privatadresse. Legen Sie Ihr Führungszeugnis (Original oder beglaubigte Kopie) in Umschlag U-2 (mit dem Aufdruck: Vertraulicher Inhalt: Führungszeugnis), verschließen Sie diesen. Legen Sie den verschlossenen Umschlag U-2 in den Rückumschlag U-1 (Aufdruck: Adresse der Zentralen Prüfstelle im Erzbischöflichen Ordinariat), verschließen und vervollständigen Sie diesen mit Ihrem Absender und schicken Sie diesen auf dem Postweg zur Einsichtnahme an die Zentrale Prüfstelle im Ordinariat.

3. Prüfung des Erweiterten Führungszeugnisses durch die Zentrale Prüfstelle

Die Zentrale Prüfstelle prüft, ob relevante Einträge gemäß §72a SGB VIII vorhanden sind und dokumentiert die Einsichtnahme. Nach Einsichtnahme wird Ihnen Ihr Erweitertes Führungszeugnis wieder an Ihre Privatadresse zurückgesandt.

4. Dokumentation der Einsichtnahme und Information an den Träger / die Kirchengemeinde

Die Dokumentation der Einsichtnahme wird anschließend von der Zentralen Prüfstelle in einem verschlossenen Umschlag an den Träger/die Kirchengemeinde zur Dokumentation in der Sammelakte gesendet. Der verschlossene Umschlag (Vertraulich!) darf von diesem/dieser nicht geöffnet werden! Er verbleibt ungeöffnet in der Sammelakte. Auf der Vorderseite des Umschlags werden folgende Daten übermittelt: - Vorname Name; Geburtsdatum; Ausstellungsdatum des vorgelegten Zeugnisses; Datum der Einsichtnahme durch die Zentrale Prüfstelle.

Der Träger/die Kirchengemeinde legt die Dokumentation in der Sammelakte zusammen mit der unterschriebenen Erklärung zum grenzachtenden Umgang und der Teilnahmebescheinigung an einer Präventionsschulung ab. Die Daten werden beim Träger/bei der Kirchengemeinde entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert. Wenn ein relevanter Eintrag gemäß §72a SGB VIII vorhanden ist, wird die personalverwaltende Stelle umgehend informiert.

Bei Minderjährigen muss eine sorgeberechtigte Person einbezogen werden.

C. Einholen und Dokumentation weiterer personenbezogener Maßnahmen

Je nach Einordnung des ehrenamtlichen Engagements sind folgende personenbezogene Maßnahmen vorgesehen:

🌀 Informationsgespräch mit Unterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

🌀 Teilnahme an einer Präventionsschulung.

Im Jahresturnus bzw. beim Beginn eines Projektes, in dem sich Personen ehrenamtlich engagieren, wird überprüft, welche Personen die Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterzeichnen müssen bzw. wer an einer Präventionsschulung teilnehmen muss. Mitglieder des Seelsorgeteams bzw. Verantwortliche von Gruppierungen übernehmen diese Prüfung regelmäßig von sich aus und sprechen sich dabei mit der Ansprechperson für Prävention ab. Dann erhält die beauftragte Verwaltungskraft eine Liste mit den ehrenamtlichen Personen, die eine Erklärung zu unterzeichnen haben bzw. eine Schulung absolvieren müssen.

Auf dieser Basis haben die für das jeweilige Engagement verantwortlichen Mitglieder des Seelsorgeteams die Aufgabe, das Informationsgespräch zu führen bzw. können nach Rücksprache mit der Ansprechperson für Prävention diesem/dieser die Aufgabe übertragen. Am Ende des Gesprächs folgt die Unterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

Im Rahmen des Informationsgesprächs wird – falls vorgesehen – auf die Notwendigkeit einer Präventionsschulung hingewiesen sowie die kommenden Termine für die Schulung bekannt gemacht. Falls es keine gruppenspezifische Schulung ist, ist die zu schulende Person verantwortlich für die Anmeldung zu einer Veranstaltung.

Verantwortlich für die Weitergabe der unterzeichneten Erklärungen zum grenzachtenden Umgang sowie der Bescheinigung für eine Präventionsschulung ist die Person, die das Gespräch führt bzw. die eine Schulung leitet. Die ehrenamtliche Person erhält jeweils eine persönliche Ausführung ausgehändigt.

Alle Dokumente werden an das zuständige Pfarrbüro weitergeleitet und dort in der Sammelakte dokumentiert. Entsprechend der Regelung für erweiterte Führungszeugnisse werden alle fünf Jahre eine neuerliche Unterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang sowie eine neuerliche Teilnahme an einer Präventionsschulung eingefordert.

D. Hinweise zum Verhältnis von analoger und digitaler Sammelakte

Alle analogen Dokumente (unterschriebene Erklärungen, Bestätigungen von Präventionsschulungen, Dokumentation der Prüfung der Führungszeugnisses) werden im beauftragten Pfarrbüro in einer Sammelakte aufbewahrt. Digital wird dokumentiert, ob Unterschriften getätigt, Schulungen besucht oder erweiterte Führungszeugnis abgegeben wurden. Hinzu kommt die Festlegung des Zeitpunkts der nächsten Unterschrift, Schulung oder Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Die digitale Dokumentation erfolgt im EBO-Cloud-Bereich der Röm.-Kath. Kirchengemeinden Mittlere Kurpfalz. Zugriff auf diesen Ordner haben die Mitglieder des Seelsorgeteams sowie die beauftragte Verwaltungskraft.

Auflistung

Personen, die im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der KG Mittleren Kurpfalz eine besondere Funktion innehaben.

Leiter der KG Mittleren Kurpfalz

Name, Vorname	Teilnahme an einer Präventionsschulung D für Personen mit Leitungsverantwortung ¹		
	Ja	Nein	Zeitpunkt / Anmerkungen
Lüttinger, Uwe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	03.02.+03.03.2023
Müller, Christian	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	03.02.+03.03.2023

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Durchführung von Basisschulungen

Name, Vorname	Funktion	Teilnahme an einer Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ²		
		Ja	Nein	Zeitpunkt / Anmerkungen
Barth-Rabbal, Michael	Diakon	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	06.06.2019
Gut, Thorsten	Gemeindereferent	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	19.04.2024
Keßler, Ulrike	Gemeindereferentin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12.06.2024
Keßler, Lucas	Ehrenamtlicher	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	07.05.2024

Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Name, Vorname	Funktion	Teilnahme an einer Qualifizierung zur Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ³		
		Ja	Nein	Zeitpunkt / Anmerkungen
Brantzen, Raphael	Pastoralreferent	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.11.2022
Gut, Thorsten	Gemeindereferent	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	29.06.2023
Keßler, Ulrike	Gemeindereferentin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.05.2021
Keßler, Lucas	Ehrenamtlicher	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	08.05.2024
Dr. Brinkman, Oliver	Ehrenamtlicher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Staib, Christine	Ehrenamtliche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹ Vgl. Ziffer 3.6 der Rahmenordnung Prävention und diözesanes Curriculum

² Vgl. § 18 AROPräv Qualifikation von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Sollte eine „Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechender Vorerfahrungen [...] durch die diözesane Präventionsbeauftragte/den diözesanen Präventionsbeauftragten oder eine von dieser oder diesem beauftragten Person“ vorliegen (§18 Abs. 2 AROPräv) ist dies im Feld „Zeitpunkt / Anmerkungen“ zu benennen.

³ Vgl. §21 AROPräv Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Klein-Kneller, Maria	Ehrenamtliche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Staender, Rebecca	Ehrenamtliche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenz, Katja	Ehrenamtliche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Hinweis:

Dieses Dokument ist zwar als Anlage zum Institutionellen Schutzkonzept vorgesehen, dient jedoch nur internen Zwecken und soll z.B. nicht auf der Website veröffentlicht werden.



Röm.-kath. Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz

Präventionsarbeit für eine Kultur eines grenzachtenden Umgangs



Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Institutionellen Schutzkonzeptes gemäß §3 Absatz 1 AROPräv

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz i. G. wurde von Ulrike Keßler (Gemeindereferentin) und Raphael Brantzen (Pastoralreferent) verfasst. Die umfassende Schutz- und Risikoanalyse wurde von dem Thematischen Team Prävention initiiert und durchgeführt. Aus deren Erkenntnisse wurden notwendige Präventionsmaßnahmen abgeleitet und festgelegt.

Die Umsetzung der festgelegten Präventionsmaßnahmen verstehen wir als integralen Bestandteil unserer Arbeit. Alle, die an unseren Angeboten teilnehmen und sich bei uns engagieren, sollen sich in einem geschützten Lern- und Lebensraum wohl fühlen und sich entfalten können. Insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen bei uns vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Als Pfarrer in solidum übernehmen wir, Uwe Lüttinger und Christian Müller, die Verantwortung, dass die Inhalte des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes eingehalten und die genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmendordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung gewissenhaft umgesetzt werden und wir eine Kultur der Achtsamkeit prägen und vorleben.

Wir tragen dafür Sorge, dass die mit der Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbundenen Anforderungen und Standards in die Leitbilder, Konzeptionen und Regelwerke der römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz eingearbeitet werden.

Schwetzingen, 28.02.2025

Ort, Datum


Uwe Lüttinger


Christian Müller

Für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs



Du hast etwas beobachtet?

Du kennst einen Betroffenen?

Du bist betroffen?



Wir lassen dich nicht allein!



Ansprechpersonen vor Ort

Thorsten Gut, Pastoralteam
thorsten.gut@seelsorgeeinheit-hockenheim.de
0157-80629700

Ulrike Keßler, Pastoralteam
u.kessler@kath-mittlere-kurpfalz.de
0157-52745371



Dr. Oliver Brinkmann, Ehrenamtlicher, Ketsch
post@brinkmann-strafverteidigung.de
0163-2698710



Für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs

Anlage 14 von 15



Du hast etwas beobachtet?

Du kennst einen Betroffenen?

Du bist betroffen?

Wir lassen dich nicht allein!





Ansprechpersonen vor Ort

Thorsten Gut, Pastoralteam

thorsten.gut@seelsorgeeinheit-hockenheim.de
0157-80629700



Ulrike Keßler, Pastoralteam

u.kessler@kath-mittlere-kurpfalz.de
0157-52745371



Prävention

Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz

www.kath-mittlere-kurpfalz.de/praevention



Fachberatungsstellen Rhein-Neckar

Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen & Mädchen e.V.

O 6,9 | 68161 Mannheim

0621-10033

team@maedchennotruf.de

www.maedchennotruf.de

Kinderschutzzentrum Heidelberg

Adlerstraße 1/5-1/6

69123 Heidelberg

06221-7392132

kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de

www.awo-heidelberg.de/ →

Einrichtungen → Kinderschutzzentrum

Frauennotruf gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V. Heidelberg

06221-183643

info@frauennotruf-heidelberg.de

www.frauennotruf-heidelberg.de

Männernotruf Heidelberg

06221-6516767

info@maennernotruf.org

www.maennernotruf.de

Regionale Präventionsfachkraft

Thomas Auer

06221-7296455

thomas.auer@ordinariat-freiburg.de

Diözesane Präventionsbeauftragte

Silke Wissert

0761-2188211

www.ebfr.de/praevention

Diözesane Referentin für Intervention

Petra Rambach

0761-2188212

www.ebfr.de/intervention

Externe, unabhängige Ansprechperson

www.ebfr.de/extreme-ansprechpersonen

Anonyme Meldestelle

www.ebfr.de/ombudsstelle



**Für eine Kultur des
grenzachtenden Umgangs**



**Präventionsarbeit
und
Ansprechpersonen**

Leitungsverantwortliche

Uwe Lüttinger, Leitender Pfarrer

Christian Müller, Leitender Pfarrer



Röm.-kath. Kirchengemeinde

Mittlere Kurpfalz

Schloßstraße 8 | 68723 Schwetzingen

info@kath-mittlere-kurpfalz.de

www.kath-mittlere-kurpfalz.de

www.kath-mittlere-kurpfalz.de

Für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs

Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit und gleichzeitig ein Ziel: Kirche ist ein Ort, an dem Menschen sicher sind, an dem sie sich wohlfühlen und entwickeln können.

„Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“¹

Unsere Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz mit ihren Einrichtungen, Gruppierungen und Diensten arbeitet kontinuierlich daran, dieses Ziel zu erreichen.

Das Institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin.



kath-mittlere-Kurpfalz.de/praevention

¹ Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention); Präambel

Inhalte unserer Arbeit

- 👁️ Kirchlich Angestellte nehmen regelmäßig an Präventionsschulungen teil, unterschreiben eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang und legen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- 👁️ Dies gilt auch für ehrenamtlich Engagierte, die Verantwortung für Schutzbefohlene übernehmen, z. B. bei Übernachtungen.
- 👁️ Alle Gruppierungen reflektieren ihre Arbeit und inspizieren ihre Räumlichkeiten, inwieweit mögliche Gefahren für Übergriffe gegeben sind.
- 👁️ In Kirchen, Pfarrbüros, Jugendräumen und Gemeindehäusern hängen Informationsplakate mit Ansprechpersonen vor Ort.

Sie haben etwas beobachtet?

Sie kennen einen Betroffenen?

Sie sind selbst betroffen?

Wir haben verschiedene Ansprechpersonen für Sie zusammengetragen – aus kirchlichen und nicht-kirchlichen Bereichen.

Sämtliche Ansprechpersonen nehmen die vorgebrachten Anliegen ernst und arbeiten vertraulich. Sie wissen, was zu tun ist, können helfen oder Hilfe vermitteln.

Sie unternehmen nichts, ohne dies mit Ihnen zu besprechen.

Ansprechpersonen Kirchengemeinde Mittlere Kurpfalz

Seelsorgeteam

Thorsten Gut, Gemeindeferent
0157-80629700
thorsten.gut@seelsorgeeinheit-hockenheim.de

Ulrike Keßler, Gemeindeferentin
0157-52745371
u.kessler@kath-mittlere-kurpfalz.de

Ehrenamtliche

Christine Staib, Brühl
Dr. Oliver Brinkmann, Ketsch
Lucas Keßler, Schwetzingen
Maria Klein-Kneller, Plankstadt
Rebecca Staender, Lußheim
Katja Wenz, Reilingen

Weitere Hilfen per Telefon / Internet

Hilfeportal sexueller Missbrauch
0800-2255530
kostenlos, anonym
www.hilfeportal-missbrauch.de

Telefonseelsorge
0800-1110111 | 0800-1110222
kostenlos, anonym
www.telefonseelsorge.de

Gottes-Suche
Glaube nach Gewalterfahrungen
Ökumenische Arbeits- und
Selbsthilfegruppe.
www.gottes-suche.de